

Neuerungen des deutschen GmbH-Rechts

Rechtsanwalt Rüdiger Bock, LL.M. Internationales Wirtschaftsrecht, Konstanz / Zürich

Der Wettbewerb des Gesellschaftsrechts in der EU verschont auch die gute alte GmbH nicht: Nachdem der EuGH vor allem der UK Limited Company (Ltd.) den Weg nach Deutschland geebnet hat, soll die Konkurrenzfähigkeit der GmbH durch eine deutliche Absenkung des Stammkapitals erreicht werden. Weiterhin soll ein elektronisches Unternehmensregister Transparenz schaffen und bürokratische Hürden abbauen.

Reformziele

Wie auch dem Bundesministerium der Justiz nicht entgangen ist, werden in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union *geringere Anforderungen an die Aufbringung eines gezeichneten Kapitals (Mindeststammkapital)* bei Gründung einer GmbH gestellt, als dies in Deutschland bisher der Fall ist. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs¹ führte in den letzten Jahren zu einem deutlichen Anstieg der Ltd.-Gründung in Deutschland. Um dem entgegenzuwirken, soll das Stammkapital bei der GmbH abgesenkt werden, dabei soll jedoch eine „Seriositätsschwelle“ beibehalten und gerade in der Gründungsphase eine Gläubigerschädigung verhindert werden.² Mit der Absenkung des Stammkapitals soll es Kleinunternehmen und Existenzgründern aus dem Dienstleistungssektor ermöglicht werden, bei geringem Kapitalbedarf leichter eine Gesellschaft zu gründen als bisher.

Im Gegenzug soll es Pflicht werden, auf den Geschäftsbriefen der GmbH auch den Betrag des gezeichneten und eingezahlten Stammkapitals anzugeben.³ Immerhin soll es künftig möglich werden, eine GmbH innerhalb weniger Tage zu gründen.

¹ Insb. EuGH, Urt. vom 30.09.2003, „Inspire Art“, Slg. 2003, I-10155, NJW 2003, 3331.

² Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) S. 38, im Internet unter: www.bmj.de/media/archive/1236.pdf.

³ Entsprechend der Richtlinie 68/151/EWG vom 9.3.1968 (ABl. L 65 vom 14.3.1978, S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/58/EG vom 15.07.2003 (ABl. L 221 vom 04.09.2003, S. 13).

Referentenentwurf für eine Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG)

Am 07.06.2006 wurde der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) veröffentlicht.

Stammkapital

Wohl für die Öffentlichkeit der beachtenswerteste Punkt des 88-seitigen Dokuments ist die Reduzierung des Mindest-Stammkapitals der GmbH auf nur noch 10.000,- Euro statt bisher 25.000,- Euro.⁴ Danach soll es ausreichend sein, zunächst 5.000,- Euro auf das Gesellschaftskonto einzuzahlen. Während bei einer Einpersonengründung bisher nötig war, das Stammkapital entweder voll einzuzahlen oder eine Sicherheit für die nicht eingezahlte Hälfte zu leisten, soll dies künftig nicht mehr erforderlich sein.⁵ Indessen wird es auch in Zukunft oftmals ratsam sein, dass Unternehmen mit höherem Kapitalbedarf schon bei der Gründung ein höheres Kapital zeichnen. Für viele solche Unternehmen waren auch in der Vergangenheit 25.000 Euro von Anfang an zu niedrig. So wird beispielsweise eine mit Eigenkapital besser ausgestattete GmbH wesentlich einfacher einen Bankkredit ohne zusätzliche persönliche Sicherheiten erhalten. Die bisher bestehenden Regelungen zur Unterkapitalisierungshaftung werden durch die Absenkung des Mindeststammkapitals nicht abgeschafft.⁶

Gesellschafterliste

Künftig soll auch die Gesellschafterliste im Handelsregister einzureichen sein, womit der Gesellschafterbestand für Außenstehende transparent wird. Hiervon profitieren potentielle Geschäftspartner einer GmbH, die sich leichter informieren können, wer hinter der Gesellschaft steht. Das hierdurch geschaffene Vertrauen soll sich positiv auf die Geschäftsaussichten der Gesellschaft auswirken.

Regelungen gegen Missbrauch

Missbräuche durch so genannte „Firmenbestatter“, die angeschlagene GmbHs durch Abberufung von Geschäftsführern und durch Aufgabe des Geschäftslokals einer ordnungsgemäßen

⁴ § 5 Abs. 1 GmbHG-RefE.

⁵ § 7 Abs. 3 GmbHG-RefE.

⁶ Begründung zum GmbHG-RefE, S. 38.

Insolvenz und Liquidation zu entziehen suchen, sollen auf zwei Wegen entgegengewirkt werden:

Erstens wird die Zustellung an die GmbH in solchen Fällen erleichtert. Zweitens werden bei Führungslosigkeit und Insolvenzreife der Gesellschaft auch die Gesellschafter (nicht nur der Geschäftsführer) verpflichtet, den Insolvenzantrag zu stellen. Zudem werden die Geschäftsführer zur Erstattung verpflichtet, wenn sie durch Zahlungen an Gesellschafter die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeiführen. Durch das Zusammenspiel der Maßnahmen sollen redliche Unternehmer und ihre Geschäftspartner geschützt werden.

Haftung

Außerdem wird das Recht der Gesellschafterdarlehen neu geregelt. Im Falle einer Insolvenz werden Gesellschafterdarlehen stets mit Nachrang versehen; im Fall der Rückzahlung durch die Gesellschaft im Jahr vor der Insolvenz kann der Betrag durch Insolvenzanfechtung wieder zur Masse gezogen werden. Es gibt also künftig keine Unterscheidung mehr zwischen „kapitalersetzenden“ und „normalen“ Gesellschafterdarlehen. In der Insolvenz ist das Darlehen sowieso nachrangig gestellt, und im Jahr vor der Insolvenz soll aus Gründen der Vereinfachung auf eine besondere Qualifizierung verzichtet werden.

Zugleich wird die parallele Anwendung des Rechts der Kapitalerhaltung auf Gesellschafterdarlehen verhindert. Als Fremdkapital gegebene Beträge sind nicht dem Eigenkapital zuzurechnen. Auf diese Weise wird die verwirrende Doppelspurigkeit der sog. Rechtsprechungsregelungen und der Novellen-Regelungen über die eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen beseitigt. Das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird dadurch wesentlich einfacher und für die mittelständische Zielgruppe verständlicher. Hauptproblem der Verlagerung des Schutzes vor Auszahlungen in die Insolvenzanfechtung sind allerdings die Fälle der Masselosigkeit. Wo es keine Eröffnung gibt, gibt es auch keine Insolvenzanfechtung. In diesen Fällen muss die Anfechtung also dem einzelnen Gläubiger zustehen.

Zustellung

Die GmbH muss nach dem Entwurf eine inländische Anschrift zur Eintragung ins Handelsregister anmelden. In der Regel wird die angegebene Geschäftsanschrift mit der Anschrift des Geschäftslokals, dem Sitz der Hauptverwaltung oder des maßgeblichen Betriebes übereinstimmen. Besitzt die Gesellschaft solche Einrichtungen nicht oder nicht mehr, muss eine an-

dere Anschrift als „Geschäftsanschrift“ angegeben werden. Dies gilt zum Beispiel dann, wenn die Gesellschaft ihren Verwaltungssitz über eine Zweigniederlassung im Ausland hat. In Betracht kommt in solchen Fällen die (inländische) Wohnanschrift eines Geschäftsführers, eines oder des alleinigen Gesellschafters, sofern er sich dazu bereit erklärt, oder die inländische Anschrift eines als Zustellungsbevollmächtigten eingesetzten Vertreters (z. B. Steuerberater, Rechtsberater). Der Hintergrund ist auch hier, dass es der Gesellschaft nicht ermöglicht werden darf, beispielsweise durch Unterlassen von Änderungsmitteilungen bei Verlegung der Geschäftsräume, durch Schließung des Geschäftslokals, durch Umzug des Geschäftsführers ins Ausland, durch Zulassen der Führungslosigkeit oder ähnlichem sich den Gläubigern zu entziehen.

Umsetzung

Die Umsetzung dieses Referentenentwurfs wird noch auf sich warten lassen. Für Anfang 2007 ist ein Regierungsentwurf geplant. Im Laufe des Jahres 2007 ist mit einer Umsetzung zu rechnen. Zumindest die Eckpunkte und die Zielsetzung der Reform ist bereits jetzt erkennbar und dürfte zumindest in ähnlicher Form Gesetz werden.

Regierungsentwurf eines Gesetzes über elektronische Handels- und Unternehmensregister (EHUG)

Einem zweiten Gesetz vorbehalten ist die *Regelung eines elektronischen Handelsregisters*, das zur Beschleunigung der Gründung einer GmbH dienen soll.⁷ Hierzu hat das Bundeskabinett am 14.12.2005 den Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (E-HUG) beschlossen.⁸ Ab dem 01.01.2007 werden Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister auf den elektronischen Betrieb umgestellt. Wesentliche publikationspflichtige Daten eines Unternehmens können dann unter der Internet-Adresse www.unternehmensregister.de online abgerufen werden.

Um die Verwaltung der Register zu beschleunigen, können Unterlagen in Zukunft nur noch elektronisch eingereicht werden, jedoch bleibt aus Gründen der Rechtssicherheit für die An-

⁷ Mit dem Gesetzesvorhaben werden die Richtlinie 2003/58/EG zur Änderung der 1. Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie, Teile der EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG sowie Beschlüsse der Regierungskommission Corporate Governance umgesetzt.

⁸ Im Internet unter: <http://www.bmj.de/media/archive/1083.pdf>.

meldungen zur Eintragung eine öffentliche Beglaubigung erforderlich. Über die Anmeldungen ist nach dem Entwurf „unverzüglich“ zu entscheiden, außerdem soll ein Kostenvorschuss nur noch in Ausnahmefällen erhoben werden. Handelsregistereintragungen werden künftig auch elektronisch bekannt gemacht werden. Um die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse zu erleichtern und die Justiz von Verwaltungsaufgaben zu entlasten, sollen für ihre zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung nicht mehr die Amtsgerichte, sondern der elektronische Bundesanzeiger zuständig sein.

Fazit

Die geplanten Regelungen sind insgesamt zu begrüßen. Die Beibehaltung eines Mindest-Stammkapitals als (minimaler) Gläubigerschutz und Ausgleich für den Ausschluss persönlicher Haftung erscheint angemessen. Nicht jeder Dienstleister, der bisher mit der Gründung einer Ltd. geliebäugelt hat, möchte sich dem oftmals unbekanntem englischen Haftungsstatut und den dortigen gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen unterwerfen. Auch dürfte das Image und die Kreditfähigkeit einer GmbH hierzulande noch besser sein als das der Ltd. Es ist zu erwarten, dass sich dies durch die geplanten Neuregelungen in Bezug auf die Gesellschafterliste und die Zustellungserleichterungen noch erhöht. Auch die Verlegung der bisherigen verwirrenden Regelungen in Bezug auf Gesellschafterdarlehen ins Insolvenzrecht ist ein Schritt in Richtung Rechtssicherheit und -klarheit: für Deutschland wichtige Standortbedingungen. Durch das elektronische Handelsregister werden Anmeldungen und Auskünfte erheblich vereinfacht, wodurch Kosten und Zeit gespart werden können und die Transparenz erhöht wird.

Rüdiger Bock

LL.M. Internationales Wirtschaftsrecht

Rechtsanwalt

bock@wagner-joos.de